

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BEZIRKSHAUPTLEUTE

Bereichssprecher - Informationen



Beilagen

ARGE BH-BS-1638/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Reinhart Schildorfer	42199	15. März 2020

Betrifft

ARGE BH, A1-P-FSR; Projekte; Coronavirus; Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Bereichssprecherin der ARGE Bezirkshauptleute für den Bereich Führerscheingesetz darf ich aufgrund der aktuellen Situation zur Coronavirus Covid-19 -Epidemie mitteilen, dass ab sofort keine (theoretischen und praktischen) Fahrprüfungen durchgeführt werden. Diese Maßnahme wurde mit der Landesamtsdirektion, der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen und der Abteilung Verkehrsrecht RU6, abgesprochen.

Soferne die Durchführung einer Fahrprüfung absolut erforderlich ist (z.B. bei Personen die im Katastrophendienst eingesetzt werden sollen und hierfür eine bestimmte Lenkberechtigung benötigen) ist analog den Ausführungen der Abteilung RU6, RU6-A-204/316-2020 vom 13. März 2020 vorzugehen.

Sollten theoretische Prüfungen abgehalten werden müssen, wären diese tunlichst als Einzelprüfung durchzuführen und ist neben der Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen auch darauf zu achten, dass genügend Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsplätzen gewährleistet ist.

Der Schutz der Kandidaten, des Fahrschulpersonals und der Prüfungsorgane hat oberste Priorität.

In diesem Zusammenhang wird aus organisatorischen Gründen ersucht folgendes zu beachten:

Fahrprüfungen

- Wurden durch die Fahrschulen Prüflisten (theoretisch und praktisch) im FSR angelegt? Wenn ja, wird ersucht mit der Fahrschule Kontakt aufzunehmen. Die Prüflisten sollten gelöscht werden, um technische Probleme im FSR zu vermeiden. Bei praktischen Fahrprüfungslisten, welche nicht mehr zeitgerecht (12.00 Uhr des Vortags) gelöscht werden können, müssen alle Antritte auf „frei“ gesetzt werden, damit die Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf eine Liste gesetzt werden können und die Kostenübersicht im FSR auch korrekt geführt wird.

Nachweise im Führerscheinverfahren

- Die Verlängerung der Gültigkeit eines ärztlichen Gutachtens ist nicht möglich. Lediglich für Kandidaten, die in der KW 12 bereits auf einer Prüfliste gespeichert waren, dürfen zum nächstmöglichen Termin zur Prüfung in der Fahrschule antreten.
- Gleiches gilt für das Ergebnis einer Theorieprüfung.

Befristete Lenkberechtigungen

Sollte auf Grund der derzeitigen Situation die Beibringung von ärztlichen Gutachten zur Verlängerung von befristeten Lenkberechtigungen nicht möglich sein, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- a) Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person
- b) Antragstellung (ev. per Post, E-Mail,...)
- c) Bestätigung gem. § 8 FSG ausstellen und zusenden.

Amtsärztliche Gutachten

Für Parteien ohne Ladung gibt es keine amtsärztlichen Untersuchungen. Ausgenommen von den Einschränkungen sind Entzugsakten - die werden sehr wohl weitergeführt.

Ausstellung von Führerscheinduplikaten, persönliche Vorsprachen

Da die persönlichen sozialen Kontakte möglichst minimiert werden müssen, entfällt grundsätzlich auch die Ausstellung von Führerscheinduplikaten.

Ausgenommen davon sind dringende, unaufschiebbare Anliegen wie z.B. die Verlängerungen der Lenkberechtigung der Gruppe II, da diese Berechtigungen zur Aufrechterhaltung des Gütertransports und des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind. Derartige Anträge sind individuell zu beurteilen und sind nach telefonischer Terminvereinbarung zu erledigen. Auf die Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ist zu achten.

Auskunftserteilung

Auskünfte zum Führerscheinverfahren sollten bis auf Weiteres nur telefonisch bzw. per E-Mail erfolgen.

Da die Dauer dieser Maßnahme derzeit nicht absehbar ist, werden wir Sie über allfällige Änderungen am Laufenden halten.

«Abschriftsklausel» **«Abschrift»** «TL» «Weitere_Abschriften»

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r